contor informiert informa

Bozen, am 14. Jänner 2016 **CONTOR INFORMIERT 01 / 2016** Jahrgang 2016

Bonus „Hotel“ gilt auch für 2015 1
Stabilitätsgesetz 2016 1
Wissenswertes 6

BONUS „HOTEL“ GILT AUCH FÜR 2015

Hotels und Beherbergungsbetriebe können auch für das Steuerjahr 2015 um einen Steuerbonus für bauliche Maßnahmen oder für die Digitalisierung ansuchen:

Bauliche Umgestaltung

Der Steuerbonus von 30% auf die Ausgaben ist für außerordentliche Wiedergewinnungsarbeiten, für Arbeiten zur Steigerung der Energieeffizienz, für Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren sowie – im beschränkten Ausmaß – auch für die Anschaffung von Möbel und Einrichtungsgegenständen vorgesehen.
Der Ausgabenhöchstbetrag beträgt im Dreijahreszeitraum 666.667 Euro (max. Steuergutschrift also 200.000 Euro). Die Vergabe des Bonus ist mittels Click-day am 01/02/2016 vorgesehen, und nachdem die Finanzmittel beschränkt sind, gibt es keine Sicherheit, ob der Bonus auch gewährt wird.

Digitalisierung

Der Bonus beträgt auch hier 30% der Ausgaben und dient zur Förderung der Kommunikations- und Informationstechnologie in den Beherbergungsbetrieben. Das Ausgabenlimit im Dreijahreszeitraum beträgt in diesem Fall 41.667 Euro (max. Steuergutschrift 12.500 Euro). Gefördert werden hier WiFi-Anlagen, Webseiten mit responsiven Webdesign, Software für den digitalen Vertrieb, Werbeschaltungen auf spezialisierten Webseiten, Beratungsleistungen für Kommunikation und digitales Marketing, digitale Verkaufsförderung von Angeboten und Bewirtung von Personen mit Einschränkungen und Fortbildung zu den genannten Themen. Click day ist hier der 23. Februar 2016 (für die Ausgaben 2015).

Beiden Boni ist gemein, dass nur jene Betriebe ansuchen können, welche am 01/01/2012 bestanden haben.
Für die Bauliche Umgestaltung wurden heuer 50 Mio. Euro vorgesehen (für letztes Jahr waren es nur 20 Mio. Euro, welche innerhalb kürzester Zeit fertig waren). Die für 2015 vorgesehen Mittel für die Digitalisierung haben ausgereicht, entsprechend ist zu erwarten, dass auch 2016 viele (wenn nicht alle) Ansuchen Platz haben werden. Hier ist die Chance, etwas zu „erwischen“ also deutlich größer.

Sollten Sie der Meinung sein, dass Ihr Betrieb in den Genuss der genannten Boni kommen könnte, bitten wir um umgehende Kontaktaufnahme.

STABILITÄTSGESETZ 2016

Das Stabilitätsgesetz Nr. 208/2015 ist kurz vor Jahresende veröffentlicht worden und mit 2016 in Kraft getreten. In Stichworten die wichtigsten, bereits angekündigten Neuerungen aus steuerlicher Sicht:

Privatpersonen

Die Verlängerung der **Steuerabzüge für energetische Sanierungen** ist bestätigt worden, bis zum 31.12.2016 → 65%; ab 01.01.2017 → 36%. Der Geltungsbereich und die Schwellen für die begünstigten Ausgaben bleiben unverändert. Der Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen wird auch für die Installation von multimedialen Geräten für die Fernkontrolle von Heizungen vorgesehen.
Als Neuerung ist dazugekommen, dass Geringverdiener mit einem Gesamteinkommen bis 7.750,00 EUR bzw. Personen mit mehr als 75 Jahren bis 8.000,00 EUR, welche den Steuerabzug 65% nicht ausschöpfen können,

nun die Möglichkeit haben, den Steuerabzug an das oder/die ausführenden Unternehmen abzutreten, unter der Voraussetzung, dass die energetischen Sanierungsarbeiten Gemeinschaftsanteile betreffen.

Für junge Ehepaare mit einem Gesamteinkommen von bis zu 55.000 Euro wird ein Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent für den **Ankauf der Erstwohnung** mittels Leasing bis zu einem jährlichen Höchstbetrag der Leasingraten von 8.000 Euro vorgesehen. Die Registersteuer wird für die entsprechenden Verträge auf 1,5 Prozent festgesetzt.

Ein besonderer Steuerbonus wird zugunsten von natürlichen Personen für den Ankauf direkt von den Bauträgern von neuen Wohnungen der Energieklassen A und B vorgesehen. Es kann **50 Prozent der bezahlten MwSt**. als Steuerbonus von der Einkommensteuer IRPEF abgezogen werden. Der Bonus gilt für die Erwerbe bis 31. Dezember 2016 und ist auf zehn Jahre aufzuteilen. Er entspricht in der Praxis (bei einem MwSt-Satz von 10 Prozent) einem Betrag von 5 Prozent des Kaufpreises. Es sind keine Einschränkungen in Bezug auf Kaufpreis, Anzahl oder Verwendung der Wohnungen vorgesehen.

Es wird ein neuer Steuerbonus für die Installation von **digitalen Videoüberwachungsanlagen und Alarmanlagen** eingeführt. Die Höhe des Absetzbetrages wird durch Ministerialverordnung festgelegt; insgesamt werden 15 Mio. Euro bereitgestellt.

Ab sofort kann man eine **zweite Erstwohnung** mit den entsprechenden Steuerbegünstigungen auch **vor** dem Verkauf der vorherigen Wohnung erwerben. Die Begünstigungen für den zweiten Erwerb gehen erst dann verloren, wenn die vorherige Wohnung nicht spätestens binnen eines Jahres veräußert wird.

Die Verlängerung der **Steuerabzüge für außerordentliche Instandhaltungs- und Wiedergewinnungsarbeiten** ist ebenfalls bestätigt worden, bis zum 31.12.2016 → 50% (bis max. 96.000,00 EUR), ab 01.01.2017 → 36% (bis max. 48.000,00 EUR); auch der Steuerabzug bei Ankauf von renovierten Wohnungen von Baufirmen im Ausmaß von 25% des Kaufpreises bleibt weiterhin aufrecht (vorläufig bis 31.12.2016).

Außerdem ist der **Steuerabzug für den Ankauf von Möbel und Haushaltsgeräten** um ein weiteres Jahr verlängert worden, bis zum 31.12.2016 → 50% (bis max. 10.000,00 EUR), ab b 01.01.2017 nicht mehr vorgesehen.

Neu eingeführt worden ist ein **Steuerabzug im Ausmaß von 50% für den Ankauf von Möbel und Einrichtungen** (keine Haushaltsgeräte) bei Kauf der Erstwohnung **für junge Paare** bis 35 Jahren, die seit mindestens 3 Jahren verheiratet oder nachweislich zusammenleben und eine Erstwohnung gekauft haben, und zwar bis zum 31.12.2016 → 50% (bis max. 16.000,00 EUR), ab 01.01.2017 nicht mehr vorgesehen.

Privatpersonen, einfache Gesellschaften, sowie die nicht gewerblichen Körperschaften können die zum 1. Januar 2016 gehaltenen **Beteiligungen und Grundstücke** (Baugrundstücke oder landwirtschaftliche Grundstücke) durch Zahlung einer begünstigten Ersatzsteuer neuerlich **aufwerten** und von zukünftigen Veräußerungsgewinnen freistellen. Für die Aufwertung bedarf es einer beeideten Schätzung eines Sachverständigen, die innerhalb 30.06.2016 verfasst werden muss.
Die Ersatzsteuer beträgt sowohl für Grundstücke als auch Beteiligungen 8% und kann wahlweise in einer Einmalzahlung oder in drei Ratenzahlungen entrichtet werden.

Der **Steuerfreibetrag für Geringverdiener** wird ab 2016 von 7.500,00 EUR auf 7.750,00 EUR angehoben. Für Personen mit mehr als 75 Jahren steigt der Steuerfreibetrag von 7.500,00 EUR auf 8.000,00 EUR. In anderen Worten: bis zu den genannten Einkommensgrenzen muss keine Einkommenssteuer bezahlt werden, da der gewährte Steuerfreibetrag die anfallende Einkommenssteuer annulliert.

Ab 2016 wird die **Fernsehgebühr (Rai) mit der Stromrechnung** in 10 gleich bleibenden monatlichen Raten eingehoben. Die Jahresgebühr wurde von 113,50 EUR auf 100,00 EUR reduziert. Durch die notwendige Umstellung bei den Stromlieferanten wird für das Jahr 2016 im Monat Juli der gesamte Teil (Januar – Juni) rückwirkend eingehoben. Der Restbetrag wird durch monatliche Raten bis zum Oktober 2016 in der Stromrechnung belastet. Die Fernsehgebühr muss auch dann bezahlt werden, wenn man kein Fernsehgerät besitzt, aber durch Smartphones oder Computer mit Internetanschluss TV-Sendungen empfangen kann. Eine Nichtbezahlung der Fernsehgebühr wird mit Strafen bis zu 500,00 EUR geahndet. Von der Bezahlung ausgenommen bleiben Personen mit mehr als 75 Jahren und einem Einkommen bis zu 6.713,98 EUR.

Jugendliche, die im Jahr 2016 ihr **18. Lebensjahr** vollenden, erhalten vom Staat zum Zwecke der **Förderung der Bildung und Kultur** eine elektronische Zahlkarte mit einem Guthaben von 500,00 EUR, welche für kulturelle Veranstaltungen, Museen und dem Ankauf von Büchern verwendet werden kann.

Studenten an Musikhochschulen und Konservatorien erhalten im Jahr 2016 für den Ankauf eines neuen Musikinstrumentes eine einmalige **finanzielle Beihilfe von 1.000,00 EUR**. Dafür wurden insgesamt staatliche Fördermittel von 15 Millionen EUR zur Verfügung gestellt. Die Händler sind verpflichtet, die Beihilfe in Form einer direkten Preisreduzierung an die Käufer weiter zu geben. Die Händler können mit einer Steuergutschrift *(credito d'imposta)* ihre zu zahlenden Steuern oder Sozialabgaben über Zahlungsformular (F24) verrechnen.

Bei **Verschrottung eines alten Campers** mit einer Schadstoffklasse Euro 0, 1 oder 2 und bei Ankauf eines neuen Campers mit einer Schadstoffklasse von mindestens Euro 5, wird im Jahr 2016 eine staatliche Prämie von bis zu 8.000,00 EUR gewährt. Der neue Camper muss bis 31.03.2017 zugelassen sein.

Bereits für die Steuerperiode 2015 (Vordruck 730 oder UNICO 2016) können **Beerdigungsspesen** auch für **Nichtverwandte** steuerlich in Abzug gebracht werden. Der Steuerabzug beträgt pro Todesfall unverändert 19% auf einen Höchstbetrag von 1.550 EUR.

Der bis dato geltende **Pflichturlaub für Väter von Neugeborenen** wurde von einem Tag auf zwei Tage ausgeweitet. Die beiden Tage können zeitlich unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.

Familien mit drei oder mehreren zu Lasten lebenden Kindern bis höchstens 26 Jahren, können auf Basis ihres ISEE-Indexes eine **Familienkarte** („Family Card") beantragen, die Begünstigungen im öffentlichen Verkehr und bei kulturellen Veranstaltungen vorsieht.

Unternehmen

Ab 01.01.2016 wurde die Bargeldgrenze von **999,99 EUR auf 2.999,99 EUR** angehoben. Diese neue Bargeldgrenze gilt nicht für den internationalen Bargeldtransfer *(Money Transfer).* Auch bei Inhabersparbücher, Wechsel, Bank-, Post- oder Zirkularschecks bleibt der bisherige Grenzwert von 999,99 EUR aufrecht. Bei Überschreiten dieses Grenzwertes muss der Namen oder die Bezeichnung des Begünstigten und die Klausel „Nicht übertragbar" angeführt werden.

Die **Reduzierung der Körperschaftssteuer (IRES)** greift erst ab dem Jahr 2017, von derzeit 27,5% auf 24%.

Die **Sonderabschreibung für Anlagegüter** wurde als Investitionsbeihilfe eingeführt/bestätigt. Diese ermöglicht eine um 40% höhere steuerliche Abschreibungen auf materielle Betriebsgüter, aufgeteilt auf die Dauer der Abschreibung. Diese erhöhten Abschreibungen gelten sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler, die im Zeitraum 15. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2016 neue Wirtschaftsgüter (z.B. Anlagen, Maschinen, Möbel und Einrichtungsgegenstände, Büromaschinen, Lkw, Pkw, usw.) erwerben oder mittels Leasing nutzen.
Von der Investitionsbeihilfe ausgeschlossen sind Immobilien, immaterielle Anlagegüter, Konsumgüter und jene Wirtschaftsgüter, die einen Abschreibesatz von weniger als 6,5% aufweisen.

Gesellschaften können die **begünstigte Zuweisung oder den Verkauf von Gütern an die Gesellschafter bzw. Umwandlung in eine einfache Gesellschaft** von nicht betrieblich genutzten Immobilien oder von im öffentlichen Register eingetragene Fahrzeuge mit der Zahlung einer begünstigten Ersatzsteuer in Anspruch nehmen. Die Zuweisung oder der Verkauf muss bis zum 30. September 2016 durchgeführt werden und die Begünstigung ist nur für jene Gesellschafter anwendbar, welche zum 30. September 2015 bereits Gesellschafter der Gesellschaft waren. Die Ersatzsteuer beträgt 8%, berechnet auf die Mehrwerte, die durch die Zuweisung oder dem Verkauf der Güter erzielt werden. Die Ersatzsteuer muss zu 60% innerhalb 31.11.2016 und zu 40% innerhalb 16.06.2017 bezahlt werden.
Ein großer Vorteil ist dadurch gegeben, dass die zu versteuernden Mehrwerte bei Immobilien nicht auf den Marktwert, sondern mit Bezug auf die aufgewerteten Katastererträge berechnet werden. Für die MwSt. ist keine Erleichterung vorgesehen, wobei von Fall zu Fall geprüft werden muss, ob diese überhaupt zur Anwendung kommt. Bei Anwendung der Register-, Hypothekar- und Katastergebühren wird die Registergebühr um 50% reduziert, für die Hypothekar- und Katastersteuern sind jeweils 50,00 EUR Fixgebühren geschuldet.
Als Alternative (zur genannten Zuweisung oder Verkauf) ist auch eine begünstigte Umwandlung der Gesellschaft in eine einfache Gesellschaft möglich.

Auch die **Privatisierung von Immobilien seitens des Einzelunternehmers** ist bestätigt worden.

Einzelunternehmer mit betrieblich genutzter Immobilie zum 31. Oktober 2015 können diese bis 31. Mai 2016 durch Zahlung einer begünstigten Ersatzsteuer aus der Buchhaltung nehmen.
Diese Begünstigung ist vor allem dann interessant, wenn der Einzelunternehmer seine Tätigkeit einstellen möchte. In diesen Fällen würde nämlich der „Eigenbedarf“ anfallen und es müssten - wie bei einem gewöhnlichen Verkauf auch – direkte und indirekte Steuern in vollem Ausmaß bezahlt werden.
Die Ersatzsteuer beträgt für die Einkommenssteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer 8%, berechnet auf den Mehrwert, wobei hier auf den Marktwert oder alternativ auf den meist niedrigeren aufgewerteten Katasterwert Bezug genommen werden kann. Die Ersatzsteuer muss zu 60% innerhalb 31.11.2016 und zu 40% innerhalb 16.06.2017 bezahlt werden.
Für die MwSt. sind keine Erleichterungen vorgesehen, wobei von Fall zu Fall geprüft werden muss, ob diese überhaupt zur Anwendung kommt.
Da für die Privatisierung der betrieblichen Immobilie des Einzelunternehmers keine notarielle Übertragung notwendig ist, kommt auch keine Registersteuer zur Anwendung.

Es besteht erneut die Möglichkeit, die **bestehenden betrieblichen Anlagegüter aufzuwerten**. Die Aufwertung kann für abschreibbare und nicht abschreibbare Anlagegüter durchgeführt werden. Die Aufwertung kann nur für steuerrechtliche Zwecke vorgenommen werden, eine rein handelsrechtliche Aufwertung ohne Bezahlung der Ersatzsteuer ist nicht möglich.
Die Ersatzsteuer für die abschreibbaren Güter beträgt 16%, für die nicht abschreibbaren Güter 12%. Die Aufwertungsrücklage, welche im Reinvermögen auszuweisen ist, befindet sich unter Steueraussetzung, wobei diese wahlweise durch die Bezahlung einer zusätzlichen Ersatzsteuer von 10% freigestellt werden kann.
Die Wirkung der steuerrechtlichen Aufwertung in Form von höheren Abschreibungen gilt ab 2018, bei Veräußerungen des Anlagegutes ab 2019. Aufgrund der verhältnismäßig hohen Ersatzsteuern ist der Anreiz für eine steuerrechtliche Aufwertung in den meisten Fällen nicht gegeben.

Ab 2016 wird die **Steuerbegünstigung für Leistungsprämien an unselbständige Arbeitnehmer** wieder als ständige Regelung eingeführt. Die Ersatzsteuer beträgt 10 Prozent, wie in den Vorjahren. Die Steuerbegünstigung gilt bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR, sofern der Arbeitnehmer im Vorjahr ein Gesamteinkommen von 50.000,00 EUR nicht überschritten hat.

Ab 01.01.2016 werden die **Sozialbeiträge bei Neueinstellungen mit unbefristetem Arbeitsvertrag** für die Dauer von 2 Jahren um jährlich 3.250,00 EUR **reduziert**.

Auch bei der **IRAP** hat sich was getan: der gestaffelte Absetzbetrag für Kleinunternehmer mit einer Bemessungsgrundlage (IRAP) von höchstens 180.760 EUR, wird von 10.500 EUR auf 13.000 EUR angehoben.
Die landwirtschaftlichen Unternehmen werden mit Wirkung 2016 von der Wertschöpfungsteuer (IRAP) befreit.

Bei der Übertragung von **landwirtschaftlichen Grundstücken** wird ab 01.01.2016 die **Registersteuer** von 12 Prozent auf 15 Prozent erhöht. Für die Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken zugunsten von Landwirten, die in der landwirtschaftlichen Fürsorgekasse (ex-Scau) eingetragen sind, gelten weiterhin die Begünstigungen für das kleine bäuerliche Eigentum. Diese Begünstigungen (je 200,00 EUR für Register- und Hypothekarsteuer, 1% Katastersteuer) gelten in der Autonomen Provinz Bozen ab 01.01.2016 nun auch für die Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken zu Gunsten von geschlossenen Höfen.

Ab 2016 werden mit einer ständigen Bestimmung die **Boden- und Besitzerträge** um 30% für Grundstücke angehoben. Diese Erhöhungen werden zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufwertungen (80% für den Besitzertrag bzw. 70% für den Bodenertrag) im Rahmen der Steuererklärungen angewandt.

Bereits mit Verordnung Nr. 179/2012 wurde festgelegt, dass alle **Unternehmer bzw. Freiberufler**, die gewerbsmäßig Waren verkaufen bzw. Dienstleistungen erbringen, über ein **POS-Gerät** verfügen müssen, um bargeldlose Zahlungen ihrer Kunden annehmen zu können. Es wurde ursprünglich eine Mindestgrenze von 30,00 EUR vorgesehen. Für Unternehmer und Freiberufler, die bis dato kein POS-Gerät installiert haben, sind keine Sanktionen angewandt worden.
Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 wird nun festgelegt, dass neben POS-Zahlungen auch Kreditkarten als Zahlungsmittel angenommen werden müssen, außer bei „objektiver technischer Unmöglichkeit“. Für die oben genannten Zahlungsmittel sind ab 2016 keine Mindestgrenzen mehr vorgesehen. Es sollen nun auch Strafen zur Anwendung kommen, wenn die Pflichten zur Installation eines POS-Gerätes missachtet werden. Die diesbezüglichen Detailregelungen müssen noch erlassen werden, mal schauen, was da passiert.

Die **Umsatzgrenzen für die Pauschalbesteuerung von Kleinunternehmen und Freiberufler** werden ab 2016 erhöht. Die Gewinnermittlung erfolgt anhand von Ertragskoeffizienten zwischen 40%und 86%. Das alte „*regime dei minimi*“ ist ab 2016 abgeschafft worden. Die bisher geltenden Schwellwerte werden für Unternehmen um 10.000 EUR und für Freiberufler um 15.000 EUR erhöht.
Die neuen Höchstumsatzgrenzen und die Höhe der Pauschalbesteuerung betragen:

Branche	Tätigkeitskodexe (ATECO 2007)	Umsatzgrenze in EUR	Bemessung der Steuer auf % des Umsatzes
Lebensmittel- und Getränkeindustrie	10, 11	45.000,00	40%
Gross- und Detailhandel	45, 46.2 bis 46.9, 47.1 bis 47.7, 47.9	50.000,00	40%
Wanderhandel von Lebensmitteln und Getränken	47.81	40.000,00	40%
Wanderhandel von anderen Produkten	47.82 bis 47.89	30.000,00	54%
Bau- und Immobilientätigkeit	41, 42, 43, 68	25.000,00	86%
Handelsvertreter und -agenten	46.1	25.000,00	62%
Beherbergung und Restauranttätigkeit	55, 56	50.000,00	40%
Freiberufliche, wissenschaftliche, technische, sanitäre und erzieherische Dienstleistungen, Finanz- und Versicherungsdienste	64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 85, 86, 87, 88	30.000,00	78%
Sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten	01, 02 ,03, 05, 06, 07, 08, 09, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99	30.000,00	67%

Die Ersatzsteuer für die Einkommenssteuer, regionale und kommunale Einkommenssteuer und der IRAP beträgt 15%, wobei diese in den **ersten fünf Jahren bei Neubeginn einer Tätigkeit auf 5%** herabgesetzt wird.
Ab 2016 können Arbeitnehmer und Rentner mit einer selbständigen Nebentätigkeit die Pauschalbesteuerung anwenden, unabhängig davon ob das Einkommen der Nebentätigkeit überwiegt, vorausgesetzt, dass das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer bzw. Rentner) den Schwellenwert von 30.000 EUR im Vorjahr nicht überschritten hat.
Ab 2016 müssen die Sozialabgaben auf das pauschalierte Einkommen bezahlt werden, unter Berücksichtigung der Mindesteinkommensgrenzen für die Handwerker- und Kaufleutepensionskasse, diese werden jedoch um 35% reduziert. Die begünstigte Besteuerung von Kleinunternehmen und Freiberuflern, bekannt unter der Bezeichnung *„regime dei minimi“*, kann für das Jahr 2016 nicht mehr angewandt werden, wobei jene Unternehmer und Freiberufler die das „*regime dei minimi*“ in den letzten Jahren angewandt haben, dieses bis zur natürlichen Fälligkeit weiter anwenden können.

Die bisherige Verdoppelung der **Verjährungsfristen** bei Finanzstrafvergehen wird abgeschafft. Gleichzeitig werden die normalen Verjährungsfristen für Einkommensteuern und MwSt. um ein Jahr verlängert. Die Verjährung erfolgt somit nach dem fünften Jahr ab dem Folgejahr nach Abgabe der Steuererklärung, und dies auch bei Vorliegen eines Finanzstrafvergehens (bei unterlassener Erklärung sind es sieben Jahre). Die Neuerung gilt ab den Steuerfestsetzungen für die Steuerperiode 2016.

Die Verminderungen der **Verwaltungstrafen**, die ursprünglich erst mit 2017 in Kraft treten hätten sollen, werden nun auf den 1. Jänner 2016 vorverlegt. Die Erleichterungen betreffen unter anderem herabgesetzte Verwaltungsstrafen für Fehler bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Halbierung der Verwaltungsstrafen für verspätete Zahlungen, wenn die Zahlung binnen 90 Tagen durchgeführt wird (künftig 15 Prozent anstatt 30 Prozent) oder Fehler bei der zeitlichen Zurechnung von Erlösen und Aufwendungen.

WISSENSWERTES

Gesetzlicher Zinsfuß: Mit 2016 ist der gesetzliche Zinssatz von 0,5% auf 0,2% reduziert worden. Der gesetzliche Zinssatz wird bei freiwilligen Berichtigungen von Steuerzahlungen (F24), Zinsberechnung im Rahmen von Steuerstreitverfahren, Verzinsung der vom Mieter an den Vermieter entrichteten Kaution, Verzinsung von Forderungen aus Schadensersatzzahlungen, Berechnung des Fruchtgenusses im Bereich der Register-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer angewandt. Im Rahmen der Einkommenssteuern wird z.B. bei gewährten Darlehen ein Zinsertrag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes angenommen, sofern eine Verzinsung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

ENASARCO – Erhöhung des Beitragssatzes: Der Beitragssatz für das Jahr 2016 wird von 14,65 % auf 15,10 % erhöht (50 % des Beitrages gehen weiterhin zu Lasten des Vertreters und die restlichen 50 % gehen zu Lasten des Auftraggebers).

Einführung des Europäischen Erbscheins: Mit EU-Verordnung Nr. 650/2012 wurden die Bestimmungen des internationalen Erbrechts zwischen den Mitgliedstaaten weitgehend vereinheitlicht. Die bedeutendste Neuerung besteht darin, dass nun für grenzüberschreitende Erbschaftsfälle das Erbrecht jenes Staates zur Anwendung kommt, in welchem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Vor dem in Kraft treten der neuen Bestimmungen (17.08.2015) kam in Italien vorwiegend das Kriterium der Staatsbürgerschaft zur Anwendung. Auch weiterhin kann die Rechtsnachfolge durch das Recht jenes Staates geregelt werden, dessen Staatszugehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes innehatte, vorausgesetzt aber, dies wird ausdrücklich im Testament festgelegt.
Mit der oben genannten EU-Verordnung wurde auch der Europäische Erbschein eingeführt. Dieser ermöglicht es den Erben die eigene Erbfähigkeit bei grenzüberschreitenden Erbschaftsfällen nachzuweisen

Auto, Mitarbeiter und ACI-Tarife 2016: Wie bekannt, kann dem Arbeitnehmer (oder Verwalter), welcher sein Privatfahrzeug für betriebliche Fahrten benutzt, die entstandenen Kosten mit einer Kilometergeldvergütung rückerstattet werden. Die Berechnung erfolgt auf der Basis von Kilometersätzen, die von der Homepage des Automobilclubs www.aci.it unter dem Menüpunkt *„costi chilometrici“* abgerufen werden können. In diesen Kilometersätzen (gestaffelt nach insgesamt gefahrenen Kilometern pro Jahr) sind sämtliche Kosten (Treibstoffe, Reifen, Versicherung, Steuer usw.) bereits eingerechnet. Dokumentierte Mautgebühren können zusätzlich verrechnet werden. Für die Arbeitnehmer stellen diese Rückvergütungen keine steuerlichen Sachbezüge dar.
Die Unternehmen können diese Kosten zur Gänze abziehen, allerdings unter folgender Einschränkung:

- Hat das Privatauto weniger als 17 Steuer-PS (Benzin, bei Diesel 20 Steuer-PS), dann ist der autospezifische Tarif zu verwenden.
- Hat das Fahrzeug gleich oder mehr als 17 Steuer-PS (Benzin, bei Diesel 20 Steuer-PS), dann ist die Vergütung eingeschränkt auf ein Standard-Fahrzeug mit 17 Steuer-PS (Benzinfahrzeuge) bzw. 20 Steuer-PS für Dieselfahrzeuge.

Sollte dem Mitarbeiter oder Angestellten ein Firmenauto zur betrieblichen als auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden, liegt ein Sachbezug vor. Die Bereitstellung desselben muss durch entsprechende Unterlagen dokumentiert werden (Arbeitsvertrag, Übergabeprotokoll, usw.). Der Sachbezug ist im Lohnstreifen anzuführen und es müssen darauf die Einkommensteuern und die Sozialabgaben entrichtet werden.

Als Alternative zum Lohnstreifen kann den Mitarbeitern auch eine Rechnung in Höhe des Sachbezuges ausgestellt werden. Damit die Kosten für das Unternehmen im Ausmaß von 70% und die MwSt. zur Gänze in Abzug gebracht werden können, muss die Rechnung vom Mitarbeiter natürlich auch bezahlt werden.
Die Höhe des Sachbezuges *(fringe benefit)* muss jährlich den aktuellen Werten angepasst werden, für 2016 sind die ACI-Tarife abrufbar unter: http://www.aci.it/i-servizi/servizi-online/fringe-benefit.html ,

Mit freundlichen Grüßen
CONTOR

Werner Teutsch

Dr. Werner Teutsch